

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Einkaufs- und Bestellbedingungen des Auftragnehmers gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsfälle mit unseren Auftraggebern.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Auftraggeber werden nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den Auftragnehmer anerkannt.

Die Einkaufs- und Bestellbedingungen des Auftragnehmers gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Auftraggeber die jeweilige Lieferung vorbehaltlos ausführen sollte.

§ 2

Angebote

Die Angebote des Auftragnehmers verstehen sich in allen Teilen freibleibend.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor.

Die genannten Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden.

Soweit im Übrigen nichts anderes vereinbart ist, gelten für das Vertragsverhältnis in allen technischen Fragen an erster Stelle die technischen Lieferbedingungen des Auftragnehmers, sowie die einschlägigen DIN-Normen.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten die Preise gemäß Incoterms 2010 EXW, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Gefahrenübergang findet bei Übergabe an den Spediteur statt.

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gerät der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Lieferung in Verzug, sofern nicht vorher aufgrund einer Mahnung Verzug eintritt.

Zum Abzug von Skonto ist der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Zahlungsanspruch beruht.

§ 4

Lieferung und Lieferzeit

Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt eine einwandfreie technische Klärung des Liefer- und Leistungsumfanges durch die Parteien voraus.

Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten setzt voraus, dass der Auftragnehmer von den Vorlieferanten rechtzeitig mit den bestellten und für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Vormaterialien oder Zukaufteilen beliefert wird (Selbstbelieferungsvorbehalt).

Der Auftragnehmer gerät nicht in Verzug, wenn aufgrund von nicht rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten die vereinbarten oder gesetzten Liefertermine nicht eingehalten werden können.

Gerät der Auftragnehmer aus Gründen in Verzug, die er zu vertreten hat, so sind die Ansprüche des Auftraggebers auf 0,5 % des Auftragswertes je vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5% des Auftragswertes begrenzt.

Jegliche Schadensersatzansprüche aus Verzug sind mit der oben stehenden Regelung abgegolten.

Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung durch den Auftragnehmer zu vertreten ist.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer zu Teilleistungen berechtigt. Des Weiteren sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% des bestellten Lieferumfangs jeweils zulässig.

§ 5

Verjährung

Gewährleistungsrechte Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§§ 377, 378 HGB gelten auch dann entsprechend, wenn durch den Auftragnehmer eine reine Werkleistung erbracht wird.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist dem Auftragnehmer stets in erster Linie die Gelegenheit zur Nacherfüllung gemäß § 439 BGB zu geben.

Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder schlägt die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.

Die Verjährung beträgt 12 Monate ab Lieferung EXW (Incoterms 2010).

§ 6

Haftung

Die Haftung für Sachschäden und Vermögensschäden als direkte Folge von Sachschäden ist auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt.

Die Haftungsgrenze gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder im Rahmen des Deutschen Produkthaftungsgesetzes, oder soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Gewinnausfall, Produktionsausfall oder andere im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag entstandene Vermögensschäden, die nicht Folge des Sachschadens sind.

Der Auftragnehmer tritt für Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein

§ 7

Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Ausgleichung des Kaufpreises einschließlich der Nebenkosten (Fracht, Verpackung usw.) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. Der Auftragnehmer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der nach Abzug der angemessenen Verwertungskosten verbleibende Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers anzurechnen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er hat diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hat der Auftraggeber soweit erforderlich auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist in diesem Falle weiter verpflichtet, den Auftragnehmer bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte voll umfänglich zu unterstützen, insbesondere, dem Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Diese Abtretung ist unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an.

Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Diese Berechtigung erlischt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, oder wenn er in Zahlungsverzug gerät. Sie erlischt weiter, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt.

In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle zum Einzug erforderlichen Informationen zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Auftraggeber ist in diesem Falle weiter verpflichtet, den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

§ 8

Gerichtsstand und geltendes Recht

Ausschließlicher, alleiniger Gerichtsstand ist Lennestadt. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.